99160016261000

Heruntergeladen am 28.06.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/12317/L100042

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99160016261000
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Weinbau; Traubenerntemeldung und Weinerzeugungsmeldung (Hektarhöchstertragsregelung)
Typisierung	2 - Bundesauftragsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben am	25.09.2024
Fachlich freigegen durch	Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau
Handlungsgrundlage	http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02009R0436-20131207&qid=1418746864915&from=DE http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02009R0436-20131207&qid=1418746864915&from=DE http://bundesrecht.juris.de/weing_1994/ http://bundesrecht.juris.de/weing_1994/ http://bundesrecht.juris.de/weinv_1995/ http://bundesrecht.juris.de/weinv_1995/ http://www.gesetze-im-internet.de/wein_v_1995/__29.html http://www.gesetze-im-internet.de/wein_v_1995/__29.html http://www.gesetze-im-internet.de/agrstatg/BJNR004690989.html#BJNR004690989BJNG004006160 http://www.gesetze-im-internet.de/agrstatg/BJNR004690989.html#BJNR004690989BJNG004006160
Teaser	Als Winzerin oder Winzer, Genossenschaft oder anerkannte Erzeugergemeinschaft, die Trauben oder Maische annimmt, sind Sie zur Meldung Ihrer Traubenernte und Weinerzeugung verpflichtet.
Volltext	Weintrauben, Traubenmost, Federweißer und Wein dürfen nur in der Menge an andere abgegeben werden, die dem Gesamthektarertrag des Weinbaubetriebes entspricht. Die für die Bemessung des Gesamthektarertrages eines Betriebes maßgebliche Rebfläche ist die Ertragsrebfläche. Der zulässige Hektarhöchstertrag beträgt für das bestimmte Anbaugebiet Franken 90 hl je Hektar und für den bayerischen Teil des bestimmten Anbaugebietes Württemberg (Bayerischer Bodensee) 110 hl je Hektar. Der zulässige Hektarhöchstertrag stellt die maximale jährliche Vermarktungsmenge an Wein dar, die vom Betrieb in Verkehr gebracht werden darf.

Modul	Sachverhalt
	Die den Gesamthektarertrag eines Weinbaubetriebes übersteigende Erntemenge wird als Übermenge bezeichnet. Hierbei wird unterschieden: • Übermengen, die den Gesamthektarertrag um nicht mehr als 20 % überschreiten und • Übermengen, die den Gesamthektarertrag um mehr als 20 % überschreiten. Übermengen, die den Gesamthektarertrag um mehr als 20 % übersteigen, dürfen nur zur Weinbereitung im eigenen Betrieb verwendet werden und sind bis zum 15. Dezember des auf die Ernte folgenden Jahres zu destillieren (siehe Informationsseite "Destillationsverpflichtung"). Übersteigt in einem Weinbaubetrieb die Erntemenge den Gesamthektarertrag um nicht mehr als 20 %, so darf diese Übermenge nur im eigenen Betrieb zur Weinerzeugung verwendet und über das Erntejahr hinaus gelagert, im eigenen Betrieb zur Herstellung von Qualitätsschaumwein b. A. verwendet und über das Erntejahr hinaus gelagert werden. Eine Vermarktung ist erst dann möglich, wenn in einem der folgenden Jahre der Gesamthektarertrag unter dem Wert von 90 hl/ha absinkt. Die Vermarktung der Übermenge ist dann in einem Umfang möglich, der der Differenz zwischen Erntemenge und erlaubtem Gesamthektarertrag entspricht. Darüber hinaus dürfen Übermengen bis 20 % des Hektarhöchstbetrages destilliert oder im eigenen Betrieb zur Herstellung von Traubensaft verwendet werden. Die Vermarktung dieser beiden Produkte ist ohne Anrechung auf die zulässige Vermarktungsmenge möglich.
Erforderliche Unterlagen	
Voraussetzungen	Traubenerntemeldung, Weinerzeugungsmeldung und Lieferantenverzeichnis: • Meldepflichtig sind alle natürlichen oder juristische Personen oder deren Zusammenschlüsse, deren Betrieb mindestens 10 Ar Rebfläche umfasst, oder die,

Modul	Sachverhalt
	• unabhängig von der Größe der Rebfläche, ihre Ernte ganz oder teilweise, gleich in welcher Form, vermarkten. Von der Meldepflicht ausgenommen sind die vollabliefernden Mitglieder von Erzeugerzusammenschlüssen oder Genossenschaften, der sie ihre gesamte Ernte abliefern.
Kosten	
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	Abgabetermin für die Traubenerntemeldung: 15. Januar bei der Bayerischen Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau, An der Steige 15, 97209 Veitshöchheim.
weiterführende Informationen	http://www.lwg.bayern.de/weinbau/weinrecht/index.php http://www.lwg.bayern.de/weinbau/weinrecht/index.php
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	BayernPortal, BayernPortal